

Kundgemacht im Amtsblatt Nr. 9 vom 12. Mai 2025

ELAK-Zeichen
0023330/2024 BBV BeG

**Verordnung gemäß § 11 Abs. 1 Oö. Straßengesetz 1991;
Straßenplan ST240004;
„Geh- und Radwegrampe“, KG Linz;
Erklärung von Grundflächen zum Radfahr- und
Fußgängerweg – Widmung für den Gemeingebrauch;**

Geschäftszeichen
BBV/ST240004

Datum
29.04.2025

Verordnungs-Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Linz hat in seiner Sitzung vom 24.4.2025 folgende Verordnung beschlossen:

Verordnung

§ 1

Gemäß § 11 Abs. 1 Oö. Straßengesetz 1991 wird die im Straßenplan ST240004 der Planung, Technik und Umwelt vom 23.04.2024, der einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellte Erklärung von Grundflächen zum Radfahr- und Fußgängerweg und deren Widmung für den Gemeingebrauch genehmigt.

§ 2

Die Lage und das Ausmaß der zum Radfahr- und Fußgängerweg erklärten Grundflächen sind aus dem beim Magistrat Linz, Bau und Bezirksverwaltung, Neues Rathaus, 4041 Linz, Hauptstraße 1 - 5, 4. Stock, Bauservice Center, während der Amtsstunden vom Tag der Kundmachung dieser Verordnung an zur öffentlichen Einsicht aufliegenden Plan ersichtlich.

§ 3

Die Verordnung tritt mit dem ihrer Kundmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Linz folgenden Tag in Kraft. Der Plan wird überdies zwei Wochen nach seiner Kundmachung an der

Amtstafel des Geschäftsbereiches Bau- und Bezirksverwaltung, 4041 Linz, Hauptstraße 1 - 5,
Neues Rathaus, 4. Stock, zur öffentlichen Einsicht angeschlagen.

Dietmar Prammer
Bürgermeister

(elektronisch beurkundet)